

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 6. April 2022

Nr. 14

<i>Inhalt</i>	Seite
Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der WWU	1200
Affiliationsrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1205
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.03.2022	1209

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/14
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der WWU

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.04.2022 für Studentische Hilfskräfte ohne Abschluss (SHK) und Studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (SHB).

1. Beschäftigungskategorien

1.1. Studentische Hilfskräfte ohne Bachelorabschluss (SHK)

Als SHK kann eingestellt werden, wer an einer Hochschule eingeschrieben ist. Eine Beschäftigung als SHK ist mit einem Bachelorabschluss oder einem der Hilfskrafttätigkeit zugeordneten Masterabschluss (oder einem vergleichbaren Abschluss, z. B. Staatsexamen) nicht möglich.

1.2. Studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (SHB)

Als SHB kann eingestellt werden, wer ein Bachelorstudium abgeschlossen hat und an einer Hochschule eingeschrieben ist. Eine Beschäftigung als SHB ist mit einem der Hilfskrafttätigkeit zugeordneten Masterabschluss (oder einem vergleichbaren Abschluss, z. B. Staatsexamen) nicht möglich.

2. Aufgaben

Der SHK/SHB kann die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. SHK/SHB wirken unterstützend bei der Zuarbeit für die Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Forschung und Lehre mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen (z. B. Tutorien) und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen. Die Hochschule setzt SHK/SHB grundsätzlich nur für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten ein.

3. Beschäftigungsbedingungen

3.1. Weisungsberechtigte*r Vorgesetzte*r und Ansprechperson für organisatorische Fragen

Bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses ist der SHK/SHB die/der weisungsberechtigte Vorgesetzte sowie eine Ansprechperson für die Klärung organisatorischer Fragen zu benennen. Personenidentität ist möglich.

3.2. Entgelt

Es wird eine monatliche Pauschalvergütung gewährt, die sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der vereinbarten Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit und dem Faktor 4,348 ergibt. Die Vergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Der Stundensatz beträgt – auch für bestehende Verträge – **ab 01.04.2022**

für SHK	12,00 €
für SHB	12,90 €

Zukünftige Vergütungserhöhungen werden für SHK vom Rektorat festgelegt und für SHB zwischen Rektorat und dem Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten vereinbart; in diesem Fall ist eine Änderung der vorliegenden Richtlinie entbehrlich. Der neue Vergütungssatz tritt dann an die entsprechende Stelle dieser Richtlinie.

3.3. Entgeltfortzahlung

Bei einer durch Unfall oder Krankheit nicht selbstverschuldeten Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt bis zum Ende der 6. Woche gezahlt, jedoch nicht in den ersten vier Wochen einer Beschäftigung oder über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

3.4. Antragstellung und Beschäftigung

Der Einstellungsantrag ist mit vollständigen Unterlagen mindestens 4 Wochen (SHK) bzw. mindestens 6 Wochen (SHB) vor Beschäftigungsbeginn einzureichen. Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet. Arbeitsverträge mit SHK/SHB werden im Auftrag der Rektorin/des Rektors ausschließlich durch die Universitätsverwaltung bzw. für den Fachbereich Medizin durch die Verwaltung des Universitätsklinikums gefertigt und gezeichnet.

Eine Arbeitsaufnahme vor Vertragsunterzeichnung und Beschäftigungsbeginn ist unzulässig.

3.5. Beschäftigungszeitraum

Der Beschäftigungszeitraum der studentischen Hilfskräfte (SHK, SHB) soll 6 Monate nicht unterschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.

3.6. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate.

3.7. Beschäftigungsumfang

SHK/SHB dürfen in der Woche mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. Die erforderliche Zeit der Vor- und Nachbereitung von Tutorien oder vergleichbaren Veranstaltungen gilt als Arbeitszeit.

3.8. Höchstbeschäftigungsdauer

Die Höchstbeschäftigungsdauer für SHK und SHB beträgt gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) insgesamt 6 Jahre. Diese Zeiten werden bis zum Studienabschluss (z. B. Master, Staatsexamen) nicht auf die Qualifikationsphase gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG angerechnet.

3.9. Arbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz ist bei der Festlegung der Arbeitszeit (z. B. hinsichtlich Ruhepausen, Ruhezeit und Lage der Arbeitszeiten) zu beachten. Dabei ist für deren Ausgestaltung grundsätzlich eine Festlegung der Wochenarbeitstage durch die/den Vorgesetzte*n erforderlich. Von den so festgelegten Arbeitstagen kann aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder nach Absprache zwischen der/dem Vorgesetzten der SHK/SHB abgewichen werden.

3.10. Arbeitszeitdokumentation

Eine Arbeitszeitdokumentation ist für geringfügig Beschäftigte (Vergütung zurzeit bis zu 450 € monatlich) erforderlich. Die Dokumentation muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenzeiten enthalten. Die Arbeitszeitznachweise sind in geeigneter Form im Beschäftigungsbereich bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und jederzeit zu Prüfungszwecken bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Jahre.

Zur Arbeitszeitflexibilisierung wird die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos gem. § 2 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLOG) ermöglicht. Der Zeitraum für die Erreichung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit beträgt bis zu einem Jahr (Ausgleichszeitraum) nach der monatlichen Erfassung von Arbeitszeiten. Innerhalb des Ausgleichszeitraumes kann die/der Vorgesetzte die Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Beschäftigungsbereich unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziffer 3.9 variabel einteilen. Abweichungen zwischen der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden als Plus- und Minusstunden fortlaufend auf dem Arbeitszeitkonto verbucht. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Plus- und Minusstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen; dabei sollen die aufgebauten Plus- oder Minusstunden über die Monatsgrenzen hinweg in der Regel nicht mehr als die arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenzahl für einen ganzen Beschäftigungsmonat betragen.

Das Arbeitszeitkonto muss zum Auslaufen des Arbeitsvertrages ausgeglichen sein. Nicht selbstverschuldet entstandene Minusstunden, die sich am Ende der Vertragslaufzeit im Ausnahmefall auf dem Arbeitszeitkonto befinden, verfallen.

3.11. Verschwiegenheitspflicht

SHK und SHB haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

3.12. Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird nach dem Bundesurlaubsgesetz gewährt. Der Urlaub ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus § 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Zuständig für die Berechnung und Genehmigung des Urlaubs ist die Einrichtung (Fachbereich/Institut/Seminar usw.), der die SHK/SHB zugeordnet ist.

Für die Berechnung des Urlaubs sind die regelmäßigen Beschäftigungstage pro Woche maßgebend und nicht die abzuleistende Stundenzahl.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt pro Urlaubsjahr bei einer regelmäßigen Beschäftigung von

6 Arbeitstagen pro Woche	24 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
5 Arbeitstagen pro Woche	20 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
4 Arbeitstagen pro Woche	16 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
3 Arbeitstagen pro Woche	12 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
2 Arbeitstagen pro Woche	8 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
1 Arbeitstag pro Woche	4 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)

3.13. Möglichkeit unbezahlten Sonderurlaubs

Auf Antrag der SHK/SHB kann aus wichtigem Grund (z. B. für die Durchführung eines Praktikums, Auslandssemester, etc.) im Einvernehmen mit der/dem Vorgesetzten durch die zuständige Personalabteilung im Auftrag der Rektorin/des Rektors unbezahlter Sonderurlaub gewährt werden.

3.14. Nebentätigkeiten

Die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist dem LBV zur Prüfung einer eventuellen Auswirkung auf die Sozialversicherungspflicht mitzuteilen, SHK/SHB des FB 5 informieren den Geschäftsbereich Personal des UKM.

3.15. Übergang von SHK zu SHB

Erlangt die SHK während ihrer Anstellung die Voraussetzungen für eine Anstellung als SHB, so ist durch die Einrichtung ein Antrag auf Umstellung des Arbeitsverhältnisses von SHK auf SHB zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Fristenregelung der Ziffer 3.4 zu stellen. Die für die Beantragung notwendigen Unterlagen (z. B. Bachelorzeugnis oder vorläufige Bescheinigung des Prüfungsamts über den erfolgreichen Bachelorabschluss sowie Semesterbescheinigung für die Einschreibung in einen weiteren Studiengang) sind dem Antrag beizufügen.

3.16. Antragsrecht für Arbeitszeitreduzierungen

Eine SHK/SHB, deren Vertragslaufzeit den Zeitpunkt einer Vergütungserhöhung umfasst, hat die Möglichkeit, auf Antrag die Anzahl der wöchentlich zu leistenden Arbeitsstunden zum Datum der Vergütungserhöhung einmalig zu reduzieren. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Vergütungserhöhung, an die/den Vorgesetzte*n zu stellen. Eine Ablehnung der Stundenreduzierung kann nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen und muss durch die/den Vorgesetzte*n gegenüber dem Personaldezernat begründet werden. Dieses informiert den Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

3.17. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem vertraglich geregelten Fristablauf, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die SHK/SHB das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze vollendet hat. Das Ablegen des Examens oder eine Exmatrikulation hat keine Auswirkung auf die Laufzeit des Vertrages, jedoch können sich sozialversicherungsrechtliche Änderungen ergeben. Hinsichtlich des Übergangs von SHK zu SHB gilt Ziffer 3.15.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Auf schriftlichen Antrag kann das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.

3.18. Stellenausschreibungen

Beschäftigungsoptionen für SHK/SHB sind hochschulöffentlich (z. B. KAP.WWU oder per Aushang) bekannt zu geben.

4. Ergänzender Hinweis

SHK/SHB unterliegen nicht den Bestimmungen eines Tarifvertrages.

5. Übergangsregelung

Die vor dem 01.04.2022 geschlossenen Arbeitsverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum zeitlich befristeten Vertragsablauf. Auf sie finden die Neuregelungen dieser Richtlinie ebenfalls Anwendung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft. Die seit dem 01.10.2017 geltende Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der WWU tritt mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.02.2022. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 10.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



Affiliationsrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Wichtigstes Ziel der vorliegenden Affiliationsrichtlinie ist es, die Sichtbarkeit der Universität Münster und ihrer Forschenden zu erhöhen und dadurch ihre internationale Reputation zu verbessern.

Dabei kommt den Zusatzinformationen zu den Autor*innen und Herausgeber*innen wissenschaftlicher Beiträge z.B. in Zeitschriften und Monografien sowie bei Kongressen eine große Bedeutung zu. Der wesentliche Faktor zur Verbesserung ihrer Wiedererkennbarkeit ist die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit, die sogenannte „**Affiliation**“. Hier ist die Einheitlichkeit der Angaben wichtig. Daher sind alle Publizierenden der Universität Münster verpflichtet, die Inhalte dieser Richtlinie zu beachten.¹

Darüber hinaus lässt sich die Auffindbarkeit von Veröffentlichungen durch die Nutzung von **Identifizierungssystemen** wie ORCID, ResearcherID oder Scopus Author ID verbessern, da sie die eindeutige Zuordnung von Personen erleichtern. Das weitgehende Verfügbarmachen von Forschungsergebnissen im Open Access trägt ebenfalls zu einer höheren Sichtbarkeit bei.

Adressatenkreis

Für alle Personen, die gemäß §9 Hochschulgesetz NRW Mitglieder und Angehörige der Universität Münster sind, sind die nachfolgenden Vorgaben der Affiliationsrichtlinie, allen voran die standardisierte Angabe ihrer Affiliation(en), verbindlich. Das gilt auch für Promovierende, Studierende, Gastwissenschaftler*innen, Stipendiat*innen und Honorarprofessor*innen, sofern die veröffentlichte Forschung an der Universität Münster stattgefunden hat.

Standardisierte Affiliationsangaben für die Universität Münster

Name der Universität

Die Verwendung von Abkürzungen wie „WWU“ soll vermieden werden, da sie zu unspezifisch sind. Bei jeder Veröffentlichung ist der vollständige Name in folgender Form anzugeben:

Deutsch	Westfälische Wilhelms-Universität Münster („Universität Münster“ bei Zeichenbegrenzung)
Englisch	University of Münster („University of Munster“ falls die Eingabe von Umlauten nicht möglich ist)

¹ Siehe auch die Leitlinien zur Nennung von Affiliationen bei Publikationen der Hochschulrektorenkonferenz vom 24.4.2018: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitlinien-zur-nennung-von-affiliationen-bei-publikationen/>

Angabe von Fakultät, Institut, Professur

Neben der übergeordneten Affiliation sollte bei jeder Publikation auch die enge organisatorische Zugehörigkeit angegeben werden. Hierbei sollten die offiziellen Namen² verwendet werden. Die Universität wird zuerst genannt:

Deutsch	Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Kernphysik Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Wirtschaftsinformatik, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Logistik
Englisch	University of Munster, Institute of Nuclear Physics University of Munster, Department of Information Systems, Chair for Information Systems and Supply Chain Management

Bei Zeichenbeschränkungen ist der Nennung der Universität Münster vor der Angabe einer detaillierteren institutionellen Zugehörigkeit immer der Vorzug zu geben. Abkürzungen wie z.B. „Inst. f. Kernphys.“ sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Mehrfach-Zugehörigkeiten

Manche Personen gehören mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen an oder haben die relevante Forschung an verschiedenen Einrichtungen durchgeführt. Wenn in solchen Fällen mehrere Affiliationen angegeben werden müssen, wird die Westfälische Wilhelms-Universität Münster stets als erste genannt:

-- Deutsch	Maria Muster ^{1,2,3} ¹ Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Kernphysik ² Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Hochschullehre ³ Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin
Englisch	Maria Muster ^{1,2,3} ¹ University of Munster, Institute for Nuclear Physics ² University of Munster, Centre for Teaching in Higher Education ³ Max Planck Institute for Molecular Biomedicine

Verwendung von E-Mail-Adressen

Bei der Angabe der E-Mail-Adresse ist von der Verwendung privater Adressen abzusehen. Bitte verwenden Sie die dienstliche E-Mail-Adresse der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, also z.B. „Maria.Muster@uni-muenster.de“.

Weitere Empfehlungen

Eindeutige Identifikation von Autor*innen und Herausgeber*innen

Verwenden Sie in wissenschaftlichen Zusammenhängen und Veröffentlichungen eine einheitliche Schreibweise Ihres Namens. Dies gilt insbesondere, wenn Sie z.B. einen Doppelnamen oder Umlaute bzw. Präfixe im Namen tragen.

Sie können verschiedene **Autorenidentifikatoren** nutzen: ORCID, ResearcherID oder Scopus Author ID. Sie stellen sicher, dass Autor*innen unabhängig von Namensgleichheiten, Namensvarianten, Namensänderungen oder Änderungen der Wirkungsstätte eindeutig identifiziert werden können. Die

² <https://www.uni-muenster.de/uv/wwwuaz/unilist>

Westfälische Wilhelms-Universität Münster ist seit 2018 Mitglied im ORCID-Deutschland-Konsortium und empfiehlt die ORCID ausdrücklich.³ Die ResearcherID und die Scopus Author ID zielen primär auf die Datenbanken Web of Science bzw. Scopus ab, lassen sich aber auch mit einer ORCID verknüpfen.

Legen Sie sich außerdem bei den in Ihrem Fachbereich verbreiteten Diensten Profile an und verknüpfen Sie sie mit Ihren Veröffentlichungen. Dies gewährleistet eine korrekte und vollständige Zuordnung Ihrer Publikationen zu Ihrer Person.

Eindeutige Identifikation von Institutionen

Für die WWU gibt es normierte Identifikatoren, die im Einreichungsprozess einer Publikation angegeben werden können, um die eindeutige Zuordnung zu gewährleisten:

Gemeinsame Normdatei GND	36175-6
Global Research Identifier Database GRID	grid.5949.1
Research Organization Registry ROR	00pd74e08
Virtual International Authority File VIAF	142555086

Open Access und Zweitveröffentlichung

Bitte berücksichtigen Sie bei der Auswahl Ihres Veröffentlichungsmediums auch seine Open-Access-Fähigkeit und laden Sie den Volltext zusätzlich in einem frei zugänglichen Repositorium hoch. Wir empfehlen die Nutzung von **miami**⁴, dem Dokumentenserver der WWU.

Falls Sie zu Open Access Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an das Team der ULB unter openaccess@uni-muenster.de.

Angaben über die finanzielle Förderung der Forschung

Bei Publikationen im Rahmen von Drittmittelprojekten werden Angaben über die finanzielle Förderung der Forschung – sog. **Funding Acknowledgements** – gemäß den Vorgaben des jeweiligen Drittmittelgebers erwartet.⁵ Dabei sind neben den Förderorganisation(en) oft auch die Projektnummer (DFG) oder das Aktenzeichen der Förderbewilligung (die Grant Number) anzugeben.

Verzeichnung aller Publikationen in CRIS.WWU

Bitte kommen Sie Ihrer internen Berichtspflicht nach und verzeichnen Ihre Publikationen im Forschungsinformationssystem **CRIS.WWU**.⁶ CRIS.WWU stellt die zentrale Datengrundlage für die Forschungsberichterstattung, für Hochschulrankings und die geplante Hochschulbibliographie dar.

Angehörige der Medizinischen Fakultät Münster melden ihre Publikationen für die Leistungsorientierte Mittelvergabe und die interne Publikationshonorierung auch an die Publikationsdatenbank **EVALuna Biblio**.⁷

Beratung

Falls Sie zu einem der genannten Punkte Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gern an publizieren.wwu@uni-muenster.de.

³ <https://orcid.org/> bzw. <https://www.orcid-de.org/>

⁴ <https://miami.uni-muenster.de>

⁵ siehe z.B. https://www.dfg.de/formulare/2_00/ oder https://rea.ec.europa.eu/communicating-about-your-eu-funded-project_en#ecl-inpage-100

⁶ <https://www.uni-muenster.de/intern/forschung/cris/ueber/>

⁷ <https://evalunabiblio.uk-erlangen.de/EvalunaBiblio/#/>

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.03.2022. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 23.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sports, Exercise and Human Performance
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11.03.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Prüfungsausschuss
 - § 7 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
 - § 9 Studieninhalte
 - § 10 Lehrveranstaltungsarten
 - § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
 - § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 13 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
 - § 14 Die Masterarbeit
 - § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 18 Nachteilsausgleich
 - § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 22 Diploma Supplement mit Transcript of Records
 - § 23 Einsicht in die Studienakten
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 26 Aberkennung des Mastergrades
 - § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Der Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zielt darauf ab, aufbauend auf einem grundständigen Studium, die Studierenden für forschungsorientierte oder forschungsnaher Berufsfelder der universitären und außeruniversitären Forschung auszubilden. ²Dafür bietet der Masterstudiengang vertiefte inhaltliche, methodische und statistische Kenntnisse sowie spezialisierte berufliche „soft skills“ an, die für einen forschungsorientierten oder forschungsnahen nationalen und internationalen Arbeitsmarkt qualifizieren. ³Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig Forschung auf internationalem Niveau zu betreiben, Forschungsergebnisse in den Spezialgebieten Sports, Exercise und Human Performance zu implementieren und Forschungs- und Evaluationsergebnisse effektiv zu kommunizieren und für Entscheider aufzubereiten, sowie Planungs- und Führungsverantwortung in forschungsorientierten Berufsfeldern wahrzunehmen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der forschungsorientierten bzw. forschungsnahen Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance einen Prüfungsausschuss, der sich aus Angehörigen des Instituts für Sportwissenschaft rekrutiert.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe

der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Sports, Exercise and Human Performance umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- Sport and Exercise Psychology
- Human Movement and Motion
- Exercise and Sports Biology
- Advanced Research Methods
- Skills in Scientific Labor Markets
- Literature Review and Research Project
- specialization and project design
- Master module

Wahlpflichtmodule:

- keine

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Seminaren, Projekten, Praktika und Tutorien statt.
- (2) ¹In Seminaren werden anhand überschaubarer Themenbereiche Theorien und Methoden exemplarisch erarbeitet.
- (3) ¹In Projekten bearbeiten die Studierenden eigene Forschungsprojekte, in denen das bisherige theoretische und methodische Fachwissen einfließt. ²Ziel ist die eigenständige Entwicklung von Forschungsfragen, das Erheben, Auswerten und Interpretieren eigener Daten.
- (4) ¹Praktika dienen dem Erwerb praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten in den verschiedenen beruflichen Anwendungsfeldern. ²Sie verlangen ein erhöhtes Maß an Eigenständigkeit der Studierenden. ³Im Rahmen der Praktika (thematisches und wissenschaftliches Praktikum) sind zum einen Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten, zum anderen erhalten die Studierenden einen realitätsnahen Einblick in die tatsächlichen Arbeitsbelastungen in der Arbeitswelt. ⁴Beim wissenschaftlichen Praktikum steht die Durchführung von Forschungsprojekten unter Anleitung im Vordergrund.

- (5) Tutorien dienen dem Erwerb und der Festigung methodischer Fertigkeiten unter Anleitung.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10-24 Leistungspunkten.
- (5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Portfolio, Demonstrationen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. ⁶Prüfungsleistungen zu erbringen sind, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl -Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten

Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 20 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich er-

schweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 19 Absatz 3.

- (6) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, die Kan-

didatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden, auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.

- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im

Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und Disputation) geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21**Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 22**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle

gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der

Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.03.2018 (AB Uni 2018/9, S. 552 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen ha-

ben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 7) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: ModulbeschreibungenM1 Sport and Exercise Psychology

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Sport and Exercise Psychology
Modulnummer	M1

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.+ 2.
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Konzepte und Theorien aus dem Wissenschaftsgebiet der Sportpsychologie und deren Anwendung intensiv und vertiefend aufbereiten. Das Modul dient als Grundlage für die anwendungs- und forschungsorientierten Module M6 – M8 und wird durch die Methodenvermittlung in Modul 4 ergänzt.	
Lehrinhalte	
Es werden Konzepte und aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich der Sportpsychologie diskutiert und reflektiert (u.a. im Bereich soziale Prozesse im Sport, Expertise, Förderung von gesundheitsrelevantem Verhalten). Diese Auswahl geschieht mit Blick auf das 2. Seminar, „Applications and Interventions in Sport and Exercise Psychology“, in dem sich die Studierenden mit Anwendungen und Interventionen zum einen aus theoretischer Sicht, aber auch durch die Einübung praktischer Fertigkeiten (Gesprächsführung, Planung, Erstellung, und Evaluation von Interventionsprogrammen) mit dem Gegenstand auseinandersetzen (z.B. psychologisches Training im Leistungssport, sportpsychologische Interventionen im Gesundheitssport). Dies geschieht auch direkt im Kontakt mit dem praktischen Feld (u.a. Athletinnen/-en, Trainer/-innen, gesundheitsorientierte Gruppen, Vereine, Verbände, Krankenkassen).	

Lernergebnisse
Die Studierenden kennen den aktuellen Forschungsstand in den jeweiligen Inhaltsbereichen, können auf Grund der Anbindung an die aktuelle Forschungspraxis der Arbeitsbereiche neue Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Relevanz einordnen und Forschungslücken identifizieren. Sie können die verwendeten Forschungsdesigns und -methoden im Hinblick auf ihren innovativen Gehalt und ihre Defizite reflektieren. Sie haben relevante Basisfertigkeiten (insbesondere die Führung von Klientengesprächen, die Planung und Durchführung von individuellen, Gruppen- und institutionellen Interventionen und deren Bewertung) erworben und sind in der Lage, theoretisch und praktisch erworbenes Wissen direkt in Beratungssituationen umzusetzen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	regulär	Theories, Models and Approaches in Sport & Exercise Psychology I	P	30 (2 SWS)	30
2	Seminar	regulär	Theories, Models and Approaches in Sport & Exercise Psychology II	P	30 (2 SWS)	30
3	Seminar	regulär	Applications and Interventions in Sport and Exercise Psychology	P	30 (2 SWS)	60
4	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Oral Examination	30 min.	1+3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten), Posterpräsentationen oder schriftliche Hausarbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung			s. linke Spalte, nach Aufgabe	1

2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten), Posterpräsentationen oder schriftliche Hausarbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung	s. linke Spalte, nach Aufgabe	2
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten), Posterpräsentationen oder schriftliche Hausarbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Im dritten Seminar ist die Studienleistung aufgrund der praktischen Anwendung umfassender.	s. linke Spalte, nach Aufgabe	3

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Lehrveranstaltungen 1 und 3 wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch. Für die Veranstaltung 2 ist eine 100%-Teilnahme empfohlen.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	zwei Semestriges Modul, startend im WiSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Bernd Strauß / Dr. Dennis Dreiskämper	FB 07

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.	
Modultitel englisch	Siehe Titel	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel	

9	Sonstiges	

M2 Human Movement and Motion

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Human Movement and Motion
Modulnummer	M2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ein fundiertes Verständnis der Bewegung des Menschen bedarf einerseits vertiefter biomechanischer Kenntnisse. Andererseits ist die motorische Kontrolle und Lernen eine Wissenschaftsdisziplin in der die mechanischen Eigenschaften des Menschen, inklusive des aktiven und passiven Bewegungsapparates mit den Erkenntnissen der kognitiven Neurowissenschaften verbunden werden, um ein fundiertes Verständnis der komplexen Kontrolle insbesondere sportlicher Bewegungen zu ermöglichen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Es werden klassische und aktuelle Theorien der Motorischen Kontrolle von Bewegungen diskutiert, insbesondere werden dabei die physiologischen Grundlagen des sensomotorischen Systems vertiefend analysiert. Aufbauend auf diesen physiologischen Zusammenhängen können die bestehenden Theorien der motorischen Kontrolle und auch des motorischen Lernens kritisch diskutiert werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden vertiefen ihre Grundkenntnisse über Theorien der Bewegungswissenschaft, d.h. über theoretische Konzepte und Experimentalmethoden in der Biomechanik sowie aktuelle Theorien zur motorischen Kontrolle und motorischen Lernen.</p> <p>Insbesondere können die Studierenden z.B. eine kinematische Analyse menschlicher Bewegungen und die dabei entstehenden Messdaten sowie muskuläre Aktivierungen mit der Methode der Elektromyographie interpretieren. Sie übertragen diese Erkenntnisse auf aktuelle Forschungsfragen bezüglich der menschlichen Bewegung. Durch die Übertragung dieser vertieften Erkenntnisse können aktuelle Forschungsergebnisse kritisch diskutiert und weiterführende Forschungsdesigns für spezielle Problemstellungen entwickelt werden. Sie erkennen das motorische Lernen und die motorische Kontrolle der menschlichen Bewegung als ein komplexes dynamisches System und nutzen aktuelle Methoden der Theorie komplexer dynamischer Systeme zur Analyse kinematischer und dynamischer Datensätze.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	regulär	Advanced Theories in Motor Control and learning	P	(45) 3	60
2	Seminar	regulär	Biomechanics of Human Movement	P	(45) 3	60
3	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Klausur	120 min	1+2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten), Posterpräsentationen oder schriftliche Hausarbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung			s. linke Spalte, nach Aufgabe	1
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten), Posterpräsentationen oder schriftliche Hausarbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung			s. linke Spalte, nach Aufgabe	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Haiko Wagner	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Siehe Titel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel

9 Sonstiges	

M3 Exercise and Sports Biology

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Exercise and Sports Biology
Modulnummer	M3

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.+2.
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden bearbeiten vertiefend fachwissenschaftliche Konzepte und Theorien aus den Bereichen der Sportbiologie und bereiten diese im trainingswissenschaftlichen Kontext auf. Dazu zählen beispielsweise die Identifikation von trainingsinduzierten Belastungen und deren Beanspruchungen im menschlichen Körper sowie die Durchführung effektiver Interventionsprogramme und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Themen aus den verschiedenen Anwendungsfeldern der Trainingswissenschaft (u.a. Leistungssport, Fitnesssport, Gesundheitssport, Alterssport) werden dabei vertieft. Beispielsweise sind hier Sportartanalysen, Talentdiagnose oder prozessbegleitende Trainingsforschung aus dem Bereich des Leistungssports, Ernährung und Fitness aus dem Bereich des Fitnesssports oder gesundheitswissenschaftliche Grundlagen und trainingswissenschaftliche Aspekte des Alterssports zu nennen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben vertiefendes Wissen und die grundlegenden Fertigkeiten, um trainingswissenschaftliche Theorien und deren biologische Hintergründe zur Erfassung und Veränderung der menschlichen Leistung und Bewegung erfolgreich anzuwenden. Sie können in den verschiedenen Anwendungsfeldern der Trainingswissenschaft (z.B. Leistungssport, Alterssport) gezielt auf die spezielle Klientel eingehen und moderne diagnostische Verfahren selbständig und erfolgreich anwenden, die Ergebnisse im Kontext interpretieren und diese zusammen mit Trainer/innen bzw. Therapeuten/innen oder den Athleten/innen und Patienten/innen umsetzen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	regulär	Sports Biology	P	(30) 2	60
2	Seminar	regulär	Advanced Theories in Human Performance and Exercise	P	(30) 2	30
3	Seminar	regulär	Applications of Training in Sports and Exercise	P	(30) 2	30
4	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Klausur	120 Min.	1+2+3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.			s. linke Spalte, nach Aufgabe	1
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.			s. linke Spalte, nach Aufgabe	2
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und			s. linke Spalte,	3

	Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.	nach Aufgabe	
--	---	--------------	--

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
Summe LP		10 LP	

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	zwei Semestriges Modul, startend im WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage	FB 07	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.		
Modultitel englisch	Siehe Titel		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel		

9	Sonstiges		

M4 Advanced Research Methods

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Advanced Research Methods
Modulnummer	M4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1+2
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel ist der Erwerb vertiefender methodischer Kompetenzen komplementär zu den Inhalten der Module 1 bis 3, um diese gemeinsam in den späteren Modulen in spezialisierten Forschungsfeldern anwenden zu können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul sollen fortgeschrittene statistische Techniken (Mehrebenenverfahren, Strukturgleichungsmodelle, Big Data etc.) für die Analyse von Experimentaldaten und alternativen Datenquellen vermittelt werden. Darüber hinaus werden in diesem Modul die methodischen Kompetenzen zur experimentellen Analyse menschlicher Bewegungen in den Bereichen der kinematischen Analyse, der dynamischen Analyse von Bewegungen und auch der Messung elektromyografischer und neurowissenschaftlicher Daten vertieft. So werden auch weitere experimentelle Möglichkeiten der Messung eingeführt und angewendet (z.B., fNIRS, EEG etc.). Diese experimentellen Fertigkeiten können durch die exzellenten Voraussetzungen im Bewegungslabor den Studierenden vermittelt werden. Da zur Erklärung und vertieften Analyse experimenteller Messdaten mit theoretischen Modellen vermehrt computationale Modelle entwickelt werden, soll auch die Entwicklung und Anwendung solcher bewegungswissenschaftlichen Modelle in den Veranstaltungen des Moduls vertieft werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden lernen moderne Methoden kennen, mit denen die menschliche Bewegung analysiert werden kann. Dabei entstehen komplexe Datensätze, die mittels fortgeschrittener statistischer Techniken selbsttätig analysiert werden. Bewegungsanalysen werden theoretisch und an praktischen Beispielen durchgeführt, wobei insbesondere die Methoden der inversen Dynamik vertieft werden. Die moderne Computertechnik wird genutzt, um Theorien der Bewegungskontrolle sowie der neuronalen Verarbeitung im Bereich der Sensomotorik an vorwärtsdynamischen Modellen zu überprüfen. Hierzu verwenden die Studierenden jeweils aktuelle Forschungsergebnisse aus den beteiligten Arbeitsbereichen und internationalen Fachjournals.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	regulär	Analysis of Complex Datasets Employing Advanced Statistical Methods 1	P	(30) 2	30
2	Seminar	regulär	Analysis of Complex Datasets Employing Advanced Statistical Methods 2	P	(30) 2	15
3	Seminar	regulär	Inverse Dynamics of Human Movement	P	(60) 4	45
4	Seminar	regulär	Forward dynamics	P	(60) 4	45
5	Seminar	regulär	Neurodynamics of Human Movement 1	P	(30) 2	15
6	Seminar	regulär	Neurodynamics of Human Movement 2	P	(30) 2	30
7	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
*Grundsätzlich wird immer als Seminar 3 Forward dynamics angeboten; nach Bedarf und Abfrage sind auch weitere Wahlangebote zur methodologischen Vertiefung möglich.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Schriftliche Klausur	60 Minuten	1+4	50%
2	MTP	Schriftliche Klausur	60 Minuten	2+3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.			s. linke Spalte, nach Aufgabe	1

2	<p>Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.</p>	s. linke Spalte, nach Aufgabe	2
3	<p>Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.</p>	s. linke Spalte, nach Aufgabe	3
4	<p>Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.</p>	s. linke Spalte, nach Aufgabe	4
5	<p>Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.</p>	s. linke Spalte, nach Aufgabe	4
6	<p>Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.</p>	s. linke Spalte, nach Aufgabe	4

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
	LV Nr. 4	2 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,0 LP
	SL Nr. 2	0,5 LP
	SL Nr. 3	1,5 LP
	SL Nr. 4	1,5 LP
	SL Nr. 5	1,0 LP
	SL Nr. 6	0,5 LP
Summe LP		20 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	2-semesteriges Modul, startend jeweils im WiSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Heiko Wagner	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Siehe Titel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel

9 Sonstiges	

M5 Skills in Scientific Labor Markets

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Skills in Scientific Labor Markets
Modulnummer	M5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. + 4.
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul werden die Studierenden über Forschungsfinanzierung, Forschungsprojektplanung und die berufsspezifischen Führungsherausforderungen orientiert (Seminar „Funding and Planning research“).	
Lehrinhalte	
<p>Im Seminar „Management and leadership in research“ werden die Studierenden über die Besonderheiten des Managements und der Personalführung im Forschungsbereich orientiert. Da die Tätigkeit in der Forschung, in der Forschungsanwendung und im Wissenstransfer die Fähigkeit erfordert, komplexe Forschungs- und Evaluationsergebnisse effektiv für Entscheider zu kommunizieren, werden im Seminar „Communicating research“ grundlegende Einsichten der Wissenschaftskommunikation vermittelt. Schließlich reflektieren die Studierenden in zwei Lehrveranstaltungen des Career Service ihre beruflichen Ziele sowie ihr individuelles Kompetenzprofil und erarbeiten Stellensuch- und Bewerbungsstrategien. Vorzugsweise sollen die Studierenden jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich „Berufsorientierung“ und aus dem Bereich „Stellensuche und Bewerbung“ belegen. Da die Veranstaltungen des Career Service zumeist in deutscher Sprache angeboten werden, können nicht deutsch sprechende Studierende alternativ Deutsch-Sprachkurse belegen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden lernen unterschiedliche Forschungsfördereinrichtungen und deren Erwartungen und Anforderungen kennen. Sie erwerben grundlegende Kompetenzen in der Planung von Forschungsprojekten sowie Kenntnisse über die Besonderheiten von Führung in Forschungsorganisationen. Des Weiteren erhalten die Studierenden die Möglichkeit, praktische Fähigkeiten in der Aufbereitung von Forschungsergebnissen zu erwerben und erproben. Schließlich qualifizieren die Seminarinhalte die Studierenden den aktuellen Arbeitsmarkt zu analysieren, soziale Netzwerke aufzubauen und zu nutzen sowie ihr eigenes Profil auszubilden. Diese Fähigkeiten sind u.a. Grundlagen für den Erfolg bei Bewerbungen und dem Eintritt in die Berufswelt.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	On-line/Block	Funding and Planning Research	P	(2) 30	60
2	Seminar	regulär	Management and Leadership	P	(2) 30	60
3	Seminar	Block	Communicating Research	P	(2) 30	60
4	Seminar	Block	Course Provided by the Career Service Preferably on Job Field Occupation	P	(1) 15	30
5	Seminar	Block	Course Provided by the Career Service Preferably on Job Search and Application	P	(1) 15	30
4	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Kurse in den LV 4 und 5 sind frei nach Bedarf wählbar.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit "Management and Leadership"	10 Pages	2	50%
2	MTP	Mündliche Prüfung „Communicating Research“	30 Min.	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl Prüfung.			s. linke Spalte, nach Aufgabe	1
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar			s. linke Spalte, nach Aufgabe	2

	werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl Prüfung.		
3	Portfolio zum individuellen Kompetenzprofil	10 Seiten	3
4	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service (Seminare 4. und 5.)	Protokoll oder Reflektion (3 Seiten)	4
5	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service (Seminare 4. und 5.)	Protokoll oder Reflektion (3 Seiten)	5

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	0,5 LP	
	LV Nr. 5	0,5 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP	
	PL Nr. 2	2 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	2 LP	
	SL Nr. 4	1 LP	
	SL Nr. 5	1 LP	
Summe LP		16 LP	

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Henk Erik Meier / Dr. Shu Ling Tan	FB 07	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		Keine.
Modultitel englisch		Siehe Titel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		Siehe Titel
9	Sonstiges	

M6 Literature Review and Research Project

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Literature Review and Research Project
Modulnummer	M6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. oder 4.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls ist es, dass sich Studierende in einem Forschungsbereich spezialisieren. Hierfür sollen die Studierende auf Basis eigenständiger systematischer Literaturrecherche Output in Form von wissenschaftlichen reviews produzieren sowie selbstständig in Zusammenarbeit mit Forschenden am Institut Forschungsfragen empirisch prüfen und Ergebnisse analysieren.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul setzt sich mit dem Verfassen von Literaturübersichten zu aktuellen Forschungsfeldern auseinander, d.h. mit der Informationsrecherche in Datenbanken, der Informationsselektion, der Strukturierung des Materials sowie der Identifikation von Forschungslücken in theoretischer und methodischer Hinsicht. Diese Fähigkeiten sind für die angestrebten Berufsfelder zentral.</p> <p>Im Seminar erfolgt die Einführung in das Erarbeiten eines research reviews. Nach erfolgreicher Studienleistung im Seminar, beginnt die thematische Arbeit in den Arbeitsbereichen in Zusammenarbeit mit Forscher*innen an systematischen Literaturarbeiten (Prüfungsleistung). Aufbauend hierauf oder als weiteres Interessenfeld arbeiten die Studierenden aktiv in einem Forschungsprojekt mit, das entweder selbstständig initiiert werden kann oder in andere Forschungszusammenhänge eingebettet ist. Hierbei findet eine enge Supervision durch die Forschenden am Institut statt, damit die Studierenden das erlernte Wissen aus den Modulen 1-5 praktisch in all seinen Facetten anwenden können.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, für ein spezialisiertes Forschungsfeld relevante Literaturüberblicke zu erstellen, die den aktuellen Forschungsstand effektiv zusammenfassen, Kontroversen und offene Fragen identifizieren und Forschungsperspektiven entwickeln sowie diese anhand eines eigenen Projekts praktisch umzusetzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Block	The Craft of Drafting Relevant Research Reviews	P	(30) 2 SWS	60
2	Praktikum	Praktikum	writing a review	P		150
3	Praktikum	Praktikum	Research Project	P		150
4	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es stehen zahlreiche Themenfelder zur Auswahl, die in vier Arbeitsbereichen betreut werden. Entsprechend erfolgt die Betreuung, Supervision und die Bewertung des Paper writings und des research projects jeweils in einem von vier Arbeitsbereichen, für die sicher die Studierenden entscheiden können.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Review Manuskript (schriftliche Hausarbeit)	7.000 Wörter	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Vorbereitung des literatur reviews			Exposé (5-7 Seiten)	1
2	Schreiben eines Reviews			150h	2
3	Research project mit. Abschluss durch Presentation, paper or poster presentation on research project			150h	3

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	5 LP
	SL Nr. 3	5 LP
Summe LP		15 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester, Veranstaltung Nr. 1 immer im WiSe
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Shu Ling Tan / Dr. Dennis Dreiskämper FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Siehe Titel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel

9 Sonstiges	

M7 Professional specialization and Internship

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Professional specialization and Internship
Modulnummer	M7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. oder 4.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Eigene Profilschärfung, Spezialisierung und Anwendung der eigenen Forschung im Rahmen eines Praktikums.	
Lehrinhalte	
<p>Das zweigeteilte Blockseminar dient der allgemeinen Vorbereitung und der Nachbereitung des Spezialisierungsprojektes, das idealerweise in Form eines Praktikums in einer Forschungseinrichtung oder forschungsnahen Institution erbracht werden soll. Im Einführungsseminar werden auf Besonderheiten und Anforderung des Spezialisierungsprojektes eingegangen. Zudem werden formale Fragen, insbesondere zur Anfertigung des abschließenden Praktikumsberichts, geklärt. Das Spezialisierungsprojekt wird vom Studierenden eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt, wobei den Regeln der Praktikumsstelle Folge geleistet werden soll. Das Spezialisierungsprojekt zielt auf eine praktische bzw. angewandte Verknüpfung und kann daher bspw. in der angewandten Sportpsychologie im Leistungssport, bei einem Olympiastützpunkt oder einem Nationalen Leistungszentrum absolviert werden. Die Anwesenheitspflicht beträgt 330 Stunden. Das Praktikum kann sowohl im Semester, als auch in den Semesterferien durchgeführt werden. Die Vorbereitung sowie die Reflexion des Praktikums wird durch ein E-Learning Element des Career Service begleitet und unterstützt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Das Internship soll Studierende befähigen, Belastungen und Beanspruchungen des Berufslebens zu erfahren und zu reflektieren. Die Studierenden sollen theoretische Kenntnisse im Berufsalltag anwenden bzw. umsetzen können, und sie erwerben neue praktische Kompetenzen, die wiederum in ihre weiterführenden Studien integriert werden können. Das Praktikum dient weiterhin als Möglichkeit zur Themenfindung für die Masterarbeit und eröffnet mögliche Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Online, Block	Preparation and Retrospection	P	(30) 2 SWS	30
2	Praktikum	Praktikum	Work Experience	P		300
3	Übung	e-Learning	„The Ten Steps of an Internship“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	P		60
4	P		Modulübergreifendes Selbststudium	P		30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es stehen zahlreiche Themenfelder zur Auswahl, die in vier Arbeitsbereichen betreut werden. Entsprechend erfolgt die Betreuung, die Supervision und die Bewertung des Praktikums (Work Experience) in einem von vier Arbeitsbereichen, für die sicher die Studierenden entscheiden können.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Reflektion (mündlich oder schriftlich)		Nach individueller Absprache	1	
2	Praktikum		300h	2	
3	Portfolio aus Übungsaufgaben		10 Seiten	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	8 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		15 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester, Veranstaltung Nr. 1 immer im WiSe
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Shu Ling Tan FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Siehe Titel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel

9 Sonstiges	

M8 Master Module

Studiengang	M.Sc. Sports, Exercise and Human Performance
Modul	Master Module
Modulnummer	M8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	24
Workload (h) insgesamt	720
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Rahmen dieses Moduls wird von den Studierenden ihre Masterarbeit entwickelt und eigenständig durchgeführt.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden entwickeln selbstverantwortlich eine Forschungsfrage und einen methodischen Ansatz. Sie müssen Daten erheben und selbstständig analysieren. Sie werden von der betreuenden Person in grundlegenden Fragen (Themenfindung, konzeptuelle Hilfe, Datenanalyse etc.) beraten.	
Lernergebnisse	
Die Masterarbeit inklusive Verteidigung vertieft das Können der Kandidaten bzgl. selbstständigen und wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens. Neben den fachlichen Inhalten werden wesentliche Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens erworben und vertieft, z.B. Kommunikationsfähigkeit, Literaturrecherche, Verfassen wissenschaftlicher Abhandlungen, sowie die Präsentation und kritische Diskussion der eigenen Ergebnisse.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Block / online oder regulär	Colloquium		(30) 1	30
			Master thesis			660
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es stehen zahlreiche Themenfelder zur Auswahl, die in vier Arbeitsbereichen betreut werden. Entsprechend erfolgt die Betreuung, das Kolloquium und die Bewertung in einem von vier Arbeitsbereichen, für die sicher die Studierenden entscheiden können.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Master thesis	Bis zu 80 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vortrag im Colloquium		30-45 Min	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	22 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		24 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Bernd Strauß / Prof. Dr. Heiko Wagner, Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage, Prof. Dr. Henk Erik Meier (hauptverantwortlich)	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Siehe Titel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Siehe Titel

9	Sonstiges